



Merkblatt

Nutzungskonzept für Agroforstsysteme

für den Bezugszeitraum ab 01.01.2024

Stand 22.02.2024

Inhalt

1. Was ist ein Agroforstsystem?	2
2. Vor- und Nachteile von Agroforstsystemen.....	3
3. Was sind die förderrechtlichen Voraussetzungen für Agroforstsysteme? (gemäß § 4 Absatz 2 und 3 der Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Verordnung- GAPDZV)).....	4
4. Welche Anforderungen werden an das Nutzungskonzept gestellt?	7
5. Was beinhaltet das Nutzungskonzept?.....	7
6. Wie wird ein Agroforstsystem beantragt?	8
7. Terminübersicht.....	9
8. Arten von Gehölzpflanzen, deren Anbau bei Agroforstsystemen ausgeschlossen ist (Anlage 1 zu § 4 Absatz 2 GAPDZV).....	10

1. Was ist ein Agroforstsystem?

Mit dem Begriff Agroforstsystem werden Landnutzungssysteme bezeichnet, bei denen Gehölze (Bäume oder Sträucher) mit ackerbaulicher Nutzung in Verbindung mit oder ohne Tierhaltung so auf einer Fläche kombiniert werden, dass zwischen den verschiedenen Komponenten ökologische und ökonomische Vorteilswirkungen entstehen (Nair, 1993).

Typisch für alle Arten von Agroforstsystemen sind bewusst genutzte Wechselwirkungen zwischen Gehölz- und Ackerkulturen. Üblicherweise wird bei Agroforstsystemen zwischen der Kombination von

- Bäumen mit Ackerkulturen (silvoarable Systeme),
- Bäumen mit Tierhaltung (silvopastorale Systeme) und
- Bäumen mit Ackerkulturen und Tierhaltung (agrosilvopastorale Systeme)

unterschieden (Nair, 1985). Die Gehölze zählen dabei zur landwirtschaftlichen Nutzfläche. Sie sind Einzelnen oder in Gruppen auf der Fläche verteilt, meistens jedoch streifenförmig angeordnet. Da Alter, Verteilung und Anordnung der Gehölze variieren können, gibt es vielfältige Ausprägungsformen.



2. Vor- und Nachteile von Agroforstsystemen

Pro	Contra
<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von stark nachgefragten holzartigen Bioenergieträgern 	<ul style="list-style-type: none"> • Höhere Etablierungskosten von Agroforst-Systemen im Vergleich zu annuellen Kulturen
<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung der landwirtschaftlichen Produktpalette (Produktdiversifizierung) 	<ul style="list-style-type: none"> • Höherer Aufwand und höhere Kosten für die Bewirtschaftung
<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Einkommensfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> • Langfristige Kapital- und Flächenbindung durch die vergleichsweise langsam wachsenden Gehölze
<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserte flächenbezogene Energiebilanz und verbesserte Nährstoffnutzungseffizienz 	<ul style="list-style-type: none"> • Konkurrenz zwischen Gehölzen und Ackerkulturen um Licht, Nährstoffe, Wasser und Wuchsraum mit negativen Auswirkungen auf das Pflanzenwachstum
<ul style="list-style-type: none"> • Positive Ertragseffekte und höhere Ertragsstabilität 	
<ul style="list-style-type: none"> • Bessere saisonale Verteilung von Arbeitsspitzen (Bewirtschaftung der Gehölze überwiegend im Winter) 	
<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserter Schutz der Ackerkulturen gegen Unwetter 	
<ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung des flächenbezogenen Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelverbrauchs 	
<ul style="list-style-type: none"> • Förderung innerhalb der Einkommensgrundstützung - Direktzahlung neue GAP ab 2023 	
<ul style="list-style-type: none"> • Förderung über Öko-Regelung 3 - Direktzahlung neue GAP ab 2023 	

Aber: Durch eine der Flächenanlage vorausgehende, sorgfältige Planung sowie durch eine fachgerechte Anlage und Bewirtschaftung von Agroforstsystemen kann in aller Regel die Mehrzahl der genannten negativen Effekte vermieden oder zumindest auf ein tolerables Maß reduziert werden (Deutscher Fachverband für Agroforstwirtschaft, 2022)

3. Was sind die förderrechtlichen Voraussetzungen für Agroforstsysteme? (gemäß § 4 Absatz 2 und 3 der Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Verordnung- GAPDZV))

Voraussetzung für die Beantragung und die Gewährung von Direktzahlungen für Agroforstsysteme ist, dass Sie ein schlagbezogenes Nutzungskonzept erstellt haben. Das Nutzungskonzept ist von der Behörde oder Institution zu prüfen, die im dem Bundesland, in dem die Flächen belegen sind, zuständig ist. In Sachsen-Anhalt sind das die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ÄLFF).

Vor der Einreichung des Nutzungskonzeptes beim zuständigen ALFF zur Genehmigung ist die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt einzuholen, um zu prüfen, ob auf den beantragen Parzellen aus naturschutzfachlicher Sicht ein Agroforstsystem angelegt werden darf.

Die Parzelle eines Agroforstsystems kann nicht stillgelegt werden, weder gemäß GLÖZ8 (Mindestanteil der landwirtschaftlichen Fläche für nicht-produktive Flächen und Landschaftselemente) noch als ÖR1a (nicht-produktive Flächen auf Ackerland über den Mindestanteil von GLÖZ8 hinaus) oder ÖR1b (Anlage von Blühstreifen oder –flächen auf Ackerland nach ÖR1a).

Für in Sachsen-Anhalt belegene Agroforstsysteme muss die Mindestgröße des Schlages 0,1 ha betragen.

Die Gehölze können auf einer Ackerfläche, Dauergrünlandfläche oder in einer Dauerkultur angepflanzt werden. Sie müssen dem vorrangigen Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion dienen. Die Gehölzpflanzen sind im Nutzungskonzept aufzuführen. Gehölzpflanzen, die in Anlage 1 dieses Merkblattes aufgeführt sind, dürfen ab dem 01.01.2022 nicht mehr angebaut werden.

Das positiv geprüfte Nutzungskonzept ist sowohl Voraussetzung für die Gewährung der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (EGS) als auch für die Beantragung der Öko-Regelung 3 „Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Grünland“ (ÖR3). Die förderrechtlichen Anforderungen an das Agroforstsystem unterscheiden sich jedoch wie folgt:

Für die Einkommensgrundstützung:

- Die Gehölzkulturen werden in mindestens 2 Streifen auf Ackerland, Dauergrünland oder in einer Dauerkultur angebaut.
- Die Gehölzstreifen nehmen höchstens 40 Prozent des jeweiligen Schlages ein, oder
- sie sind über die Fläche in einer Zahl von mindestens 50 und höchstens 200 solcher Gehölzpflanzen je Hektar verstreut.

- Die Unterstützungszahlung (EGS) beträgt jährlich ca. 157 Euro je ha förderfähiger Fläche.

Bei der Beantragung der ÖR3 sind folgende zusätzliche Voraussetzungen zu beachten:

- Die Gehölzkulturen befinden sich auf Ackerland oder Dauergrünland.
- Der Flächenanteil der Gehölzstreifen an der Gesamtparzelle 2- 35 Prozent betragen.
- Es werden mindestens 2 Gehölzstreifen angebaut.
- Die Gehölzstreifen sind mindestens 3 Meter und max. 25 Meter breit.
- Der Abstand zwischen den Streifen und zum Rand beträgt mind. 20 Meter und max. 100 Meter (Abweichungen zu den Abständen an Gewässern möglich).
- Die Holzernte darf nur im Dezember, Januar oder Februar erfolgen. Weitergehende Einschränkungen bleiben unberührt.
- Zusätzlich zur EGS werden im Rahmen der ÖR3 60 Euro je ha begünstigungsfähigen Gehölzstreifens gewährt.



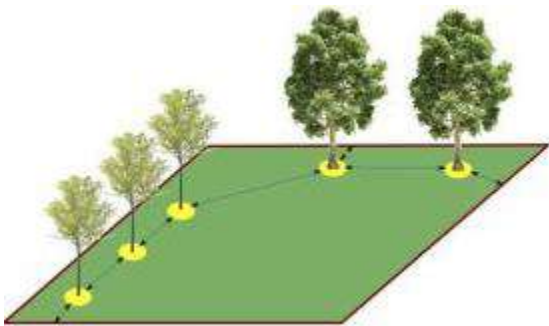
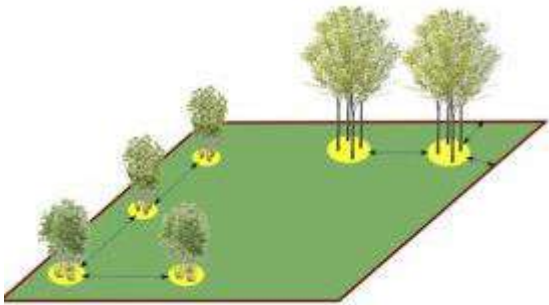
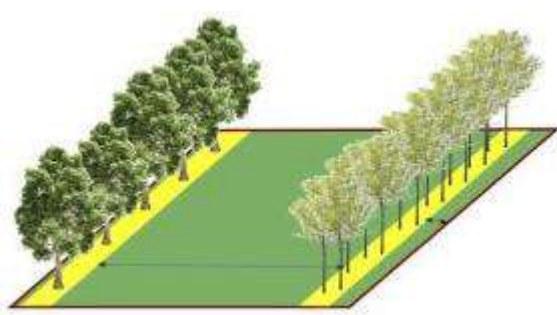
Beispiele für Agroforstschläge			
Verstreute Gehölzkulturen unregelmäßig verteilt	Streifenförmig angeordnete Gehölzkulturen die Breite variiert zwischen 3 und 25 m		
<p>Als einzelne Individuen:</p>  <p>In Gruppen:</p>  <p>\sumGKF der Gehölzgruppen [m²]</p>	 <p>\sum GKF der Gehölzstreifen [m²]</p>		
<p>Die Gehölzkulturen umfassen sämtliche Gehölze (Bäume und Sträucher) die zum Zweck einer agroforstlichen Nutzung angebaut und genutzt werden. Die Gehölzkulturfläche (GKF) ist die Fläche eines Agroforstschlages, die aufgrund des Anbaus und der Bewirtschaftung der Gehölzkulturen nicht für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung steht. Sie umfasst neben der eigentlichen Stammfläche der Gehölze einen dem Stamm umgebenden Pufferbereich.</p>			
<p>Der Abstand zwischen den Gehölzkulturflächen oder Gehölzkulturflächen und dem Parzellenrand zwischen 20 und 100 m.</p>			
<p>Der Anteil der Gehölzkulturflächen variiert zwischen 2% und 40% und der Anteil der Ackerkulturfläche variiert zwischen 60% und 98% der Schlagfläche.</p>			
Agroforstschlag	Ackerschlag	Gehölzfläche	Quelle: www.agroforst-info.de

Abbildung 1: Beispiele zu möglichen Agroforstschlägen

4. Welche Anforderungen werden an das Nutzungskonzept gestellt?

Für jeden Schlag ist ein separates Nutzungskonzept zu erstellen.

Nutzungskonzepte sind sowohl für Parzellen zu erstellen, die im Rahmen der Einkommensgrundstützung insgesamt als landwirtschaftliche Parzelle berücksichtigt werden sollen, als auch für die Förderung im Rahmen der ÖR3 für den Gehölzstreifen die sich jedoch in den förderrechtlichen Anforderungen (siehe Abschnitt 2) unterscheiden.

Für Streuobstflächen (Nutzcodes 480 und 481) ist es nicht erforderlich ein Nutzungskonzept zu erstellen. Streuobstflächen sind bereits, unabhängig vom Vorliegen eines Nutzungskonzeptes, landwirtschaftliche Flächen.

5. Was beinhaltet das Nutzungskonzept?

- Betriebsbezogene Angaben (BNRZD, Name, Anschrift, Kontakt)
- Flächenbezogene Angaben (FLIK, Schlag, Größe, Hauptbodennutzung)
- Angaben zur Nutzung der Fläche (1. Jahr der Anlage des Agroforstsystems, Gehölzart, vorrangige Nutzung, geplante Bewirtschaftung, nachrangige Nutzung)
- Nutzungsform (streifenförmig oder ganzflächig verteilt)
- Erklärungen,
 - o ob die Fläche zum 31.12.2022 eine CC-Gehölzfläche oder -Landschaftselement war. Dann besteht ein Beseitigungsverbot!
 - o dass nach dem 01.01.2022 nur Gehölzpflanzen angebaut werden, die nicht in Anlage 1 der GAPDZV aufgeführt sind (siehe Ziffer 8 dieses Merkblattes).
- Hinweis darauf, wenn auch andere Nutzungs- und Verwertungszwecke angegeben als Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion, so müssen sie von untergeordneter Bedeutung sein.
- Hinweis, dass für Flächen in Schutzgebieten und bei gesetzlich geschützten Biotopen naturschutzfachliche Anforderungen oder Auflagen bestehen können, die die Anlage eines Agroforstsystems einschränken oder ausschließen können. Im Vorfeld der Einreichung des Nutzungskonzeptes ist daher der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt zu beteiligen.

In der nachfolgenden Abbildung 2 finden Sie ein Beispiel für ein Nutzungskonzept hinsichtlich der Angaben zu Gehölzarten und –flächen.

Angaben zu den Gehölzarten der Gehölzfläche					
Gehölz- typ	Gehölzart (Botanischer Name)	Anteil in % (bei Streifen) Anzahl der Gehölze (bei ganzflächig verteilen)	Nut- zungs-/ Verwer- tungs- zweck	Erntein- tervall	Voraus- sichtli- ches Jahr der ers- ten Ernte
Baum	Apfelbaum (<i>Malus do- mestica</i>)	15 %	Nahrung	jährlich	2025
Strauch	Himbeere (<i>Rubus idaeus</i>)	5 %	Nahrung	jährlich	2023
Strauch	Schlehe (<i>Prunus spi- nosa</i>)	2 %	Umwelt	-	-
Baum	Zitterpappel (<i>Populus tremula L.</i>)	20 %	Rohstoff- gewin- nung	5 Jahre	2017
Baum	Stieleiche (<i>Quercus ro- bur</i>)	58 %	Rohstoff- gewin- nung	80 Jahre (einmalig)	2102
Summe		100 %			

Abbildung 2: Beispiel Nutzungskonzept - Angaben zu Gehölzarten und -flächen

6. Wie wird ein Agroforstsystem beantragt?

Sobald Sie das Agroforstsystem angelegt haben, können Sie es im Sammelantrag bis spätes-
tens 15.05. des aktuellen Antragsjahres beantragen. Mit dem Sammelantrag ist das geprüfte
Nutzungskonzept mit der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises

oder der kreisfreien Stadt und der Genehmigung bei der für Ihren Betriebssitz zuständigen Behörde einzureichen. In Sachsen-Anhalt sind das die ÄLFF. Die fristgemäße Einreichung des Antrages und der Antragsbestandteile ist Voraussetzung für die Bewilligung. Die verspätete Einreichung des Antrages und der Antragsbestandteile führt zur Kürzung der Unterstützungszahlung (bei Einreichung bis zum 31.05.) oder zur Versagung der Gewährung der Direktzahlungen.

Die Kennzeichnung der Flächen im Sammelantrag bzw. Geografischen Flächennachweis (GFN) Sachsens-Anhalts ergibt sich aus den Ausfüllhinweisen zum GFN.

Alle für die Beantragung von Direktzahlungen maßgeblichen Unterlagen finden Sie nach Freigabe des Antragsprogramms „Profil Inet ST“ auf dem Portal www.ELAISA.Sachsen-Anhalt.de.

7. Terminübersicht

Jederzeit	<p>Einreichung des Nutzungskonzeptes (NK)</p> <p>im zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ÄLFF), wenn <u>Parzellen in Sachsen- Anhalt liegen, einschließlich:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- dem „Nutzungskonzept“, gemäß § 4 Absatz 2 der GAPDZV und- der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt <p>in der für das Bundesland (BL) zuständigen Landesbehörde oder anerkannten Institution, <u>wenn Parzellen außerhalb von Sachsen- Anhalt liegen, einschließlich:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- dem vom BL spezifischen Nutzungskonzept, gemäß § 4 Absatz 2 der GAPDZV und- den im BL geforderte Unterlagen zum NK <p>Ist das NK durch die ÄLFF oder das jeweilige BL genehmigt, kann das Agroforstsystem bis spätestens 15.05. des Antragsjahres angelegt werden, um es noch im Sammelantrag des gleichen Antragsjahres beantragen zu können.</p> <p>Ist das NK genehmigt und das Agroforstsystem bereits angelegt, weiter bei Punkt „Einreichung des Antrags“.</p>
------------------	---

Bis 15.05.	<p>Einreichung des Antrags</p> <p>im zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ÄLFF) <u>einschließlich der Antragsbestandteile</u> und sofern im ALFF nicht bereits mit anderen Antragsunterlagen eingereicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stammdatenbogen und ggf. Anlagen - der Geografische Flächennachweis (GFN) für die Anträge auf flächenbezogene Beihilfen mit den Teilen: <ul style="list-style-type: none"> o Nutzungsnachweis (NN) mit Angaben zu den Gesamtparzellen, Teilflächen und den geografischen Teil zu den Flächen o Anlage „Zusätzliche Flächenbezogene Angaben“ (wenn relevant) - Anlage „Flächen in anderen Bundesländern“ (wenn relevant) - Antrag auf Direktzahlungen - Positiv geprüftes Nutzungskonzept (vom ALFF oder vom BL) - Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises oder kreisfreien Stadt
-------------------	---

8. Arten von Gehölzpflanzen, deren Anbau bei Agroforstsystemen ausgeschlossen ist (Anlage 1 zu § 4 Absatz 2 GAPDZV)

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Acer negundo	Eschen-Ahorn
Buddleja davidii	Schmetterlingsstrauch
Fraxinus pennsylvanica	Rot-Esche
Prunus serotina	Späte Traubenkirsche
Rhus typhina	Essigbaum
Robinia pseudoacacia	Robinie
Rosa rugosa	Kartoffel-Rose
Symphoricarpos albus	Gewöhnliche Schneebeere
Quercus rubra	Roteiche
Paulownia tomentosa	Blauglockenbaum

Die Negativliste gilt für Agroforstsysteme, die ab dem 1. Januar 2022 neu angelegt werden.